



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kommission Viehwirtschaft - Verband Thurgauer Landwirtschaft  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kom. VW - VTL  
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden  
Kontaktperson : Urs Schär  
Telefon : 071 626 28 88  
E-Mail : urs.schär@vtgl.ch  
Datum : 19.09.2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierseuchenverordnung](#)
3. [Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)
4. [Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank](#)
5. [Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr](#)
6. [Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten](#)

### 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den geplanten Änderungen der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit Stellung nehmen zu können.

Die Kommission Viehwirtschaft Begrüssst die Anpassung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit an neuen Entwicklungen und zur Vorbereitung auf Seuchenausbrüche.

- Der Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen ist unnötig. Wir brauchen keine neuen Programme zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen. Es ist letztlich ein massiver Ausbau des administrativen Aufwandes, der in keinem Verhältnis zum möglichen Ertrag steht. Bevor nicht der bestehende administrative Aufwand vernünftig reduziert wird, sind wir mit keiner Erweiterung, gleich welcher Art, einverstanden!
- Die Schaffung von Grundlagen für elektronische Begleitdokumente ist nötig.
- Zum Schutz der Nutztiere werden die neuen Bestimmungen für die Bekämpfung der Tuberkulose beim Wild ausdrücklich begrüsst.
- Die rechtzeitige Festlegung von Bekämpfungsmassnahmen für den Fall des Auftretens der Lumpy skin disease ist wichtig.
- Die Anpassung der Kompetenzen der Kantonstierärzte in Bezug auf die Organisation der Milchsammlung bei einem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in Zusammenarbeit mit der Branche ausgearbeitet worden und wird unterstützt.
- Die Anpassung der Regelungen für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und die Verfütterung von Proteinen tierischer Herkunft an die neuen Entwicklungen bezüglich BSE-Status der Schweiz und der Nutzung von Insektenproteinen werden begrüsst.

## 2 Tierseuchenverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die Schaffung der Grundlagen für die Einführung von elektronischen Begleitdokumenten wird begrüsst. Wir erwarten, dass ein System geschaffen wird, das auch gleich die Bedingungen für die Abrufbarkeit der Begleitdokumente während des Transportes und beim Empfänger ermöglicht. Zudem ist die Ausstellung des Begleitdokumentes so zu gestalten, dass auch die gesetzliche Aufbewahrungspflicht erfüllt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12	Bemerkung Die Umsetzung der elektronischen Begleitdokumente ist so zu gestalten, dass die gesetzlichen Pflichten bezüglich Abrufbarkeit und Aufbewahrung und wenn möglich auch die weiteren gesetzlichen Meldungen wie Anmeldung im neuen Bestand oder Schlachtungsmeldung durch Quittieren des elektronischen Begleitdokuments integriert werden.	
Art. 257, Abs. 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	<b>Art. 257 Überwachung</b> 1 Bei Geflügelhaltungen in den folgenden Grössen müssen die Tierhalter ihren gesamten Geflügelbestand auf <i>Salmonella</i> -Infektionen untersuchen: a. Zuchttiere: bei mehr als 250 Plätzen; b. Legehennen: bei mehr als 1000 Plätzen; c. Mastpoulets: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m <sup>2</sup> ; d. Masttruten: bei einer Stallgrundfläche von mehr als 200 m <sup>2</sup> .
Art. 257, Abs. 3 ff	Diese Neuregelung der Bestimmungen über die Probenahmen wird unterstützt.	3 Bei Zuchttieren können anstelle der Probenahme nach Absatz 2 Buchstabe a Proben in der Brüterei genommen und untersucht werden, sofern die geschlüpften Tiere nur für den Vertrieb im Inland bestimmt sind. Die Untersuchung muss mindestens alle 2 Wochen erfolgen. 4 Der amtliche Tierarzt nimmt Proben: a. von Zuchttieren: 1. als Eintagsküken zwischen dem ersten und dritten Lebenstag, 2. im Alter von vier bis fünf Wochen, 3. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall, 4. während der Legezeit innerhalb von vier Wochen nach ihrem Beginn, zur Halbzeit und frühestens acht Wochen vor ihrem Ende (total 3 Probenahmen); b. von Legehennen:

		<p>1. im Alter von 15–20 Wochen, in jedem Fall zwei Wochen vor dem Wechsel in den Legestall,</p> <p>2. frühestens neun Wochen vor Ende der Legezeit;</p> <p>c. von Mastpoulets und von Masttruten: frühestens drei Wochen vor der Schlachtung.</p> <p>a. 5 Die Probenahme nach Absatz 4 Buchstabe c erfolgt während eines Kalenderjahrs in zehn Prozent der Masttierhaltungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d.</p>
--	--	---

<b>3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
Keine Bemerkungen		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

<b>4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
Die Kommission Viehwirtschaft will keinen Ausbau der Tierverkehrskontrolle bei Schafen und Ziegen und ist nicht damit einverstanden, dass Schafe und Ziegen der TVD unterstellt werden. Wir erachten dies als vermeidbaren administrativen Mehraufwand.		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 8b Abs 1	Diese Neuregelungen der Bezugsgrösse Stallgrundfläche statt Tierzahl wird unterstützt.	<i>Art. 8b Abs. 1 Einleitungssatz</i> 1 Für Tierhaltungen mit Hausgeflügel ab einer Grösse von mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, von mehr als 1000 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m <sup>2</sup> für Mastpoulets oder von mehr als 200 m <sup>2</sup> für

		Masttruten müssen Tierhalterinnen und Tierhalter der Betreiberin die folgenden Daten und ihre Änderung melden:
--	--	--

**5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr**

**Allgemeine Bemerkungen**

Anlässlich der Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaktes 2017 hat des SBV schon zu Änderungen dieser Verordnung Stellung genommen. Diese Eingaben sind nach wie vor gültig und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Die Ersatzohrmarken sind kostenlos abzugeben. Eine Ersatzohrmarke für Schafe und Ziegen darf keinesfalls mehr als doppelt so teuer sein als ein Set neue Doppelohrmarken für die Erstmarkierung dieser Tiere.

Die Bearbeitungsgebühr für fehlende Meldungen bei Schafen und Ziegen ist erst ab Ende der Übergangsfrist für die Nachregistrierung der Bestände / Tiere einzuführen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1 Ziffer 1.2.1 2	Die Ersatzohrmarken müssen für die Tierhalter bei allen Tiergattungen kostenlos sein.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25
Anhang 1 Ziffer 1.2.2	Die Ersatzohrmarken und deren Kosten sind nach wie vor ein Ärgernis und solange die Bauern diese Ersatzohrmarken bezahlen müssen, besteht kein Anreiz in der Lieferkette eine bessere Qualität der Ohrmarken zu liefern. Bemerkung Es ist nicht einzusehen, warum für Schafe und Ziegen eine einzige Ersatzohrmarke mehr als doppelt so teuer sein soll als ein Set neue Doppelohrmarken.	Streichen 1.2.1 Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons, pro Stück 2.25  1.2.2 Ersatz von Ohrmarken mit einem Mikrochip mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, pro Stück 3.25

Anhang 1 Ziffer 4.3	Diese Bestimmung ist erst auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, damit im Jahr der Registrierungspflicht für die Bestehenden Bestände / Tiere keine Sanktionskosten auf die Tierhalter überwältzt werden. Bemerkung Die Sanktion von 5 Franken pro Tier und Meldung ist in Relation zum Wert der Tiere sehr hoch.	4.3 Bei Tieren der Schaf- und der Ziegenartung: fehlende Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis der TVD- Verordnung vom 26. Oktober 2011 5.—
Ziffer 6f	Mahngebühr 20.- Fr. ist überzissen	Mahnung für ausstehende Zahlungen <del>20.—</del> 10.-

<b>6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
Keine Bemerkungen		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>